

(3) Die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind von den Ergebnissen der Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Personen regelmäßig zu informieren.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Dezember 1955 über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß (GBl. I 1956 S. 57) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

Dr. A p e l M a r o n
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Bekanntmachung

**über das Inkrafttreten des Abkommens über die
Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe
in Zollfragen vom 5. Juli 1962.**

Vom 25. Juli 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Ungarischen Volksrepublik am 9. Juli 1963

und für die Regierung

der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
am 14. August 1963
in Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1963 (GBl. II S. 277).

Berlin, den 25. Juli 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: S c h w a b
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener
Betriebe im Bereich der Staatlichen Geologischen
Kommission.**

Vom 15. Juni 1963

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 wurden im Bereich der Staatlichen Geologischen Kommission folgende Vereinigungen Volkseigener Betriebe gebildet:

1. WB Erdöl-Erdgas, mit Sitz in Gommern
2. WB Feste Minerale, mit Sitz in Berlin.

(2) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind juristische Personen und der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellt.

(3) Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Vereinigungen Volkseigener Betriebe werden durch das Statut geregelt.

§ 2

(1) Für die Beschäftigten der WB Erdöl-Erdgas und der WB Feste Minerale findet der Tarifvertrag VBV Anwendung.

(2) Für die Gewährung von Bergbaurechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1963

**Der Volkswirtschaftsrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: S i e b o l d
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Zulassung von freischaffenden
Musikerziehern.**

Vom 19. Juli 1963

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der freischaffenden Musikerzieher wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

Teil I

Zulassung zum Unterricht

§ 1

(1) Jeder Bürger, der freischaffend gegen Entgelt Unterricht im Spiel von Musikinstrumenten, in Gesang und in musiktheoretischen Fächern erteilt oder erteilen will, muß im Besitz einer staatlichen Zulassung sein.